

VERTRAG

I. Vertragspartner

Unter Bezugnahme auf § 17 (2) Z. 3 NÖ ROG 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. Frau Julia Schabauer geb. am 27.10.1989, wohnhaft, in 2881 Trattenbach 30, als Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1142/5 in der KG Trattenbach diese im Folgenden "Eigentümerin" genannt – und
2. der Gemeinde TRATTENBACH, vertreten durch den Bürgermeister Johannes Hennerfeind.

II. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil des Grundstückes 1142/5, für den gemäß Entwurf zur 5. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes die Widmung „Grünland-Grüngürtel-Sichtschutz (Breite = 5m)“ vorgesehen ist.
2. Ziel der angeführten Widmungsänderung ist die Umsetzung von Bepflanzungsmaßnahmen im Sinne der Widmungsart „Grünland-Grüngürtel-Sichtschutz (Breite = 5m)“ im Sinne der Vorgaben des Amtssachverständigen für Naturschutz (Abt. BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung).
3. Die Eigentümer verpflichten sich zur Herstellung des Grüngürtels mit folgenden Vorgaben:
 - Der als Ggü-2 gewidmete Bereich („Grünland-Grüngürtel-Sichtschutz (Breite = 5m)“) ist mit ausschließlich heimischen und für den Standort sowie den Sichtschutz geeigneten Gehölzen, vorwiegend Bäumen zu bepflanzen.
 - Bei der Pflanzung der Bäume muss der Abstand zueinander mindestens 6 m betragen.
 - Die funktionsgerechte Herstellung der Grüngürtel hat durch fachlich geeignete ~~Unternehmen~~ ^{Personen} zu erfolgen. *Julia Schabauer*
10.04.19
 - Die Eigentümerin bzw. deren Rechtsnachfolger haben für die Sicherstellung einer funktionsgerechten Pflege und Erhaltung der Grüngürtel zu sorgen.

III. Plangrundlage und Planänderungen

Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:2000 ist dem Vertrag angeschlossen. Die Gemeinde Trattenbach verpflichtet sich, die Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

IV. Rechtsnachfolger

Die Eigentümer sorgen dafür, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer der o. a. Grundstücke übertragen wird.

V. Vertragskosten

Die Gemeinde Trattenbach übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages.

VI. Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II (1.) vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet mit Herstellung der Bepflanzung gem. Punkt II (3.) dieses Vertrages.

VII. Schlussbestimmung-Ersatzvornahme

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages ist die Gemeinde Trattenbach berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme Dritte mit der Leistungserbringung zu beauftragen, sofern der Eigentümer, deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Grundstücke die Leistung nicht selbst erbringen oder geeignete Subunternehmer vorschlagen. Die dadurch entstandenen Kosten trägt der Grundeigentümer.

Die Möglichkeit zur Ersatzvornahme betrifft auch die Pflege und Erhaltung der Grüngürtel. Bei mangelnder Vertragserfüllung hinsichtlich Pflege und Erhaltung ist hierbei eine Frist von 6 Monaten ab Feststellung der Mängel zu berücksichtigen.

VIII. Genehmigung durch den Gemeinderat

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Trattenbach

Trattenbach, am

Grundstückseigentümer:

Julia Schabauer
(nur mit Änderung in
Punkt 3 vom 16.04.19)

Julia Schabauer

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister:

Johannes Hennerfeind

Für den Gemeinderat: